

> INFORMATION ZUR ZAHNÄRZTLICHEN DOKUMENTATION BEI INTERPERSONELLER GEWALT FÜR DEN BEHANDELNDEN ZAHNARZT/ ZAHNÄRZTIN

Hessen will mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich Betroffene ermutigen, das Recht auf Schutz wahrzunehmen. Die Gewaltprävention soll insgesamt wirksamer, der Schutz vor Gewalt zugänglicher werden. Hierbei spielen die Gesundheitsprofessionen eine Schlüsselrolle. Das Gewaltschutzgesetz unterstützt von Gewalt betroffene Personen, sich effektiver vor Tätern/Täterinnen zu schützen und rechtlich zu wehren. Die zahnärztliche Dokumentation der erlittenen Verletzungen spielt eine wichtige Rolle für den Nachweis der Tat und ist auch außerhalb eines strafrechtlichen Vorgehens, bei zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen oder sozialrechtlichen Anträgen von großer Relevanz.

Verletzungen im Bereich Mund, Kiefer und Gesicht gehören zu den häufigen Folgen bei interpersoneller Gewalt. Der beiliegende zahnärztliche Dokumentationsbogen

- > bietet eine zügige, qualifizierte und angemessene Attestierung von gewaltbedingten Verletzungsfolgen,
- > ergänzt Ihr Fachwissen um rechtsmedizinische Aspekte und
- > gibt Hinweise auf den Umgang mit Betroffenen (z. B. Schutzbedürfnis).

Das sorgfältige Ausfüllen dieses Bogens unterstützt das Opfer einer Gewalttat - Ihren Patienten/ Ihre Patientin - in der Geltendmachung der ihm/ihr zustehenden Rechte.

- > Wenn eine betroffene Person ihre Rechte nicht sofort in Anspruch nehmen kann/möchte, ermöglicht eine genaue Dokumentation, dies auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.
- > Als Zahnarzt/Zahnärztin sind Sie ggf. "sachverständiger Zeuge" im strafprozessualen Sinn.
- > **Ein lesbarer und für Nicht-Mediziner in verständlicher Sprache vollständig ausgefüllter Dokumentationsbogen kann in der Regel vor Gericht verlesen werden, so dass sich eine Zeugenanhörung erübrigt.**
- > Eine Kopie der Dokumentation und das Informationsblatt für Patienten/Patientinnen wird ausgehändigt.
- > Das Original und eventuelle Fotoaufnahmen sollten in Ihren Patienten-/Patientinnenunterlagen verbleiben.
- > Auch bei schwerer wiegenden Verletzungsfolgen sind Sie keinesfalls verpflichtet die Polizei zu informieren.

Vermeiden sie doppelte Arbeit:

- > Angaben zum Vorfall: nur in Stichpunkten, knapp, möglichst in den Worten der betroffenen Person. Eine ausführliche Protokollierung bleibt der polizeilichen Vernehmung vorbehalten.
- > zahnärztliche Diagnostik: Bei Bedarf und auf Anfrage kann das in der Patienten-/Patientinnenakte dokumentierte Zahnschema die hier gemachten Angaben sinnvoll ergänzen.

Die zahnärztliche Dokumentation wird von vielen Prozessbeteiligten gelesen, überwiegend Nicht-Mediziner. Es werden ggf. mehrfach Kopien von diesem Dokument angefertigt.

- > **Bitte** auf Abkürzungen verzichten,
- > eine verständliche Sprache wählen,
- > auf ein leserliches Schriftbild achten.

Wir ermutigen Sie als Zahnarzt/Zahnärztin bei dem Verdacht auf gewaltbedingte Verletzungen im Bereich Mund/Kiefer/Gesicht Ihre Patientin/Ihren Patienten anzusprechen, eine sachgerechte Dokumentation anzubieten und auf weitergehende Hilfen zu verweisen.